

Zentrale Fortbildungseinrichtung
für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)
im Auftrag des Referats I.3.1 des Hessischen Kultusministeriums
beim Staatlichen Schulamt Kassel

Rechtslage für den Schulsport in Hessen

*Alexander Jordan und Stephanie Holzhauer
Kassel*

Gliederung

- Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler
in der Fassung vom 11.12.13 geändert am 11.07.19
- Erlass: Schulwanderungen und Schulfahrten
- Weitere Informationen:
zfs.bildung.hessen.de

Hinweis: Informationsbroschüren der Unfallkasse Hessen

Verordnung über die Aufsicht

Ziel

- Sicherheit für Schülerinnen und Schüler
- Klarheit für Schulleitungen und Lehrkräfte
- Regelungen als Schutz für Lehrkräfte

Leitgedanken zur Aufsichtsverordnung

Stärkung des Schulsports durch...

- Professionalität der Sportlehrkräfte
- Mitgestaltung und Verantwortung der Sportfachkonferenz
- Qualifikationsanforderungen im außerunterrichtlichen Schulsport
- Zusammenarbeit mit Verbänden

Regelungen zum Sportunterricht

VO Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler,
vom 11.12.2013 geändert am 17.08.2015



- Sportunterricht wird von fachkundigen Lehrkräften (Sportlehrkräfte) und nur in Ausnahmefällen fachfremd unterrichtet
- Unterricht in Sportarten mit besonderem Qualifikationsbedarf unterliegen besonderen Regelungen
- Sportlehrkräfte müssen alle vier Jahre ihre Ersthelfer-Ausbildung bzw. alle fünf Jahre ihre Rettungsfähigkeit beim Schwimmen und im Wassersport auffrischen

Besondere Verpflichtungen von Sportlehrkräften

Aufsichtsverordnung

- Gewährleistung von kontinuierlicher Aufsicht zur Gefahrenvermeidung
- Lehrkraft betritt als Erste und verlässt als Letzte die Sportstätte
- Übungsstätten, Geräte und Ausrüstungen sind vor Benutzung von der Lehrkraft auf deren Betriebssicherheit zu prüfen, Mängel sind zu kennzeichnen und dem Schulträger zu melden
- Geräte sind im betriebssicheren Zustand abzustellen
- Bei alternativer Sportgerätenutzung ist dem Sicherheitsaspekt besondere Aufmerksamkeit zu schenken („Gerätelandschaften“)

Besondere Verpflichtungen von Sportlehrkräften und Schülern

Aufsichtsverordnung

§17 Grundsätze:

Um beim Schulsport Überforderungen und Unfallgefahren möglichst auszuschließen, sind die **physiologische und sozial-emotionale Entwicklung** der Schülerinnen und Schüler zu beachten sowie **Sicherheitsmaßnahmen** zu treffen. Besondere **Witterungs- und Umwelteinflüsse** sind zu berücksichtigen. Die Größe der Lerngruppen ist der Sportart, dem Können der Schülerinnen und Schüler und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Besondere Verpflichtungen von Sportlehrkräften und Schülern

Aufsichtsverordnung

- Lehrkräfte und Schüler müssen sportgerechte Kleidung tragen (Hinweis: Verwendung von Haargummis)
- Uhren und Schmuck (Armbänder, Ringe, Ohrringe, Ketten sowie äußerlich getragene Piercings) sind abzulegen, bei Schmuck reicht ein Abkleben aus (Ausschluss von Verletzungen)
- Schüler dürfen keiner übermäßigen und gesundheitsgefährdenden Belastung ausgesetzt werden (Berücksichtigung von Witterungs- und Umwelteinflüssen)

Schmuck sollte im Sportunterricht verboten sein



Fünf einfache Regeln zum Sportunterricht

- Ein Beispiel -

Ich bringe meine Sportsachen zum Unterricht mit.

Ich betrete die Sporthalle erst, wenn die Lehrkraft es mir erlaubt.

Ich lege meine Sportmaterialien an den vorgesehenen Platz zurück.

Ich benutze die Großgeräte nur, wenn es erlaubt ist.

Ich achte darauf, dass ich beim Spielen und Bewegen niemanden verletze.

Besondere Verantwortung von Sportlehrkräften und Schülern

Aufsichtsverordnung

- Aktive Hilfeleistung und Sicherheitsstellung können nur von der Lehrkraft oder von zuverlässigen und geeigneten Schülern (Auswahl und Einweisung!) gegeben werden
- Sorgfältige Beauftragung von Schülern zur Gruppenleitung mit genauem Arbeitsauftrag
- Aufsichtspersonen halten sich an der Stelle des größten Gefahrenmomentes auf
- Stationsbetriebe sollen im Blickfeld der Aufsichtsperson sein
(Hinweis: Orientierungslauf ist möglich.)

Regelungen zu besonderen Sportarten

Aufsichtsverordnung, Sporterlass 05.10.2016

Folgende Sportarten dürfen nur mit einer entsprechenden Qualifikation unterrichtet werden. Die Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotential sind:

- Trampolinturnen und Turnen am Minitrampolin
- Schwimmen
- Sportförderunterricht
- Klettern und Alpines Wandern
- Kanufahren, Segeln, Rudern, Surfen
- Alpines Skifahren und Snowboarden

Regelungen zum Schwimmunterricht

Aufsichtsverordnung

- Schwimmunterricht darf nur durch Lehrkräfte mit einer Qualifikation erteilt werden:
 - Sportlehrkraft
 - Fachfremde Lehrkraft: Erwerb der Qualifikation Schwimmunterricht im Rahmen der Lehrerfortbildung (ZFS) und Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze
- Maximal 20 Schüler pro zur aufsichtverpflichteten Lehrkraft
- Wahl des Standortes – stets kompletter Überblick (i.d.R. außerhalb des Wassers)
- Hilfsaufsichten müssen schwimmfähig sein
- Lehrkräfte müssen Badebekleidung tragen

Regelungen zum Baden im Rahmen außerunterrichtlicher Veranstaltungen

Aufsichtsverordnung

- Lehrkräfte und Hilfsaufsichten müssen schwimmfähig sein
- Lehrkräfte müssen Badebekleidung tragen

Für das Baden außerhalb geschlossener Badeanstalten
(z.B. am See):

- Nachweis der Rettungsfähigkeit (sofern keine Badeaufsicht anwesend ist)
- Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten

Regelungen zum Radfahren

Besondere Aufsichtsanforderungen

- Radwanderungen müssen aufgrund von besonderen Gefahren im Straßenverkehr besonders geplant werden:
 - Wegführung
 - Streckenlänge
 - Fahrvermögen
- Erziehung zur Selbstdisziplin im Straßenverkehr, Fahrradführerschein sollte bestanden sein
- Überzeugung vom verkehrssicheren Zustand der Fahrräder
- Grundsätzlich zwei Aufsichtspersonen bei Radwanderungen

Regelungen für besondere Veranstaltungen

Aufsichtsverordnung



Teilnahmeerklärung mit Einverständniserklärung der Eltern bei
Schulwanderungen und Schulfahrten:

- Alle Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer
- Übernachtungen unter freiem Himmel (in Zelten)
- Radwanderungen und Inline Skating
- Wassersport
- Schwimmen und Baden
- Schneesport, Rodeln, Schlittschuhlaufen
- Klettern und der Besuch von Kletterwäldern und Seilgärten

Häufig gestellte Fragen:

- Mit welcher Ausbildung darf ich Sport unterrichten?
- Wie bin ich abgesichert, wenn ich ohne Ausbildung Sport unterrichte?
- Welche Geräte darf ich als Nicht-Sportlehrer benutzen?
- Wie führe ich als Frau Aufsicht in der Umkleidekabine der Jungen?
- Ist Umziehen von Mädchen und Jungen in einem gemeinsamen Raum erlaubt?
- Darf ich Schüler ohne Schuhe am Sportunterricht teilnehmen lassen?
- Tragen von Badebekleidung bei religiösen Konfliktfällen

Viel Freude beim Sport unterrichten!

